

Bundesblatt

101. Jahrgang

Bern, den 28. April 1949

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

5625

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des am 23. März 1949 in Washington abgeschlossenen inter- nationalen Weizenabkommens

(Vom 21. April 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des am 23. März 1949 in Washington abgeschlossenen internationalen Weizenabkommens vorzulegen.

I.

In der letztjährigen Junisession haben die eidgenössischen Räte gemäss unserer Botschaft vom 14. Mai 1948 das am 6. März des gleichen Jahres in Washington abgeschlossene internationale Weizenabkommen genehmigt*). Gestützt auf diesen Bundesbeschluss liessen wir innerhalb der in jenem Abkommen festgesetzten Frist durch unsere Gesandtschaft in USA. die Ratifikationsurkunde in Washington überreichen. Entgegen allen Erwartungen wurde dann aber das Weizenabkommen nicht durchgeführt, weil ihm der USA.-Senat die Ratifikation versagte.

Kurz nach dem Ausklang der letztjährigen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in den USA. ergriffen die Behörden dieses Landes erneut die Initiative zu Verhandlungen über den Abschluss eines internationalen Weizenabkommens. Wir erhielten durch Vermittlung der USA.-Gesandtschaft in Bern am 14. Dezember 1948 vom Staatsdepartement in Washington eine Einladung zur Teilnahme an einer Ende Januar 1949 in Washington zusammen-

*) Bundesbeschluss betreffend das internationale Weizenabkommen vom 10. Juni 1948, AS 1948, 735.

tretenden Weizenkonferenz. Der Bundesrat beschloss, die Einladung anzunehmen, und bezeichnete Herrn Legationsrat Dr. W. Fuchss von der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington als Delegierten der Schweiz.

Am 26. Januar 1949 begannen die Verhandlungen dieser neuen internationalen Weizenkonferenz. Sie dauerten mit Unterbrüchen bis zum 23. März.

Die Ausgangslage für die diesjährige Konferenz hatte sich gegenüber derjenigen im Vorjahre wesentlich verändert: Während 1948 noch unter dem Eindruck der Knappheit und der entsprechend hohen Weltmarktpreise getagt wurde, haben sich die neuen Verhandlungen im Zeichen von Rekordernten und in der Vorahnung weiterer grosser Ernteüberschüsse abgewickelt. Diese Tatsache schwächte zweifellos die Stellung der Exportländer und bot den Importländern die Möglichkeit, für sich einige Verbesserungen der letztjährigen Abkommensbedingungen auf dem Verhandlungswege herauszuholen. An den Beratungen beteiligten sich zur Hauptsache die gleichen Länder wie im Vorjahre. Zu den USA., Kanada und Australien, welche sich nach dem letztjährigen Abkommen in die Exportmenge hätten teilen sollen, traten dieses Jahr noch Argentinien, Russland, Frankreich und Uruguay als weitere Exportstaaten hinzu. Dadurch ergaben sich für die Exportländer vermehrte Schwierigkeiten, um unter sich über die Preise und die Aufteilung der Exportmenge eine Einigung zu erzielen. Als interessante und bedeutungsvolle Tatsache sei hier der Wechsel Frankreichs festgehalten, das sich noch im letztjährigen Abkommen auf 5 Jahre hinaus verpflichtet hatte, jährlich 975 000 Tonnen Weizen zu importieren und sich nun im neuen Abkommen unter den Exportländern befindet. An diesem Beispiel lässt sich einmal mehr ersehen, wie kurzfristig sich auf dem internationalen Getreidemarkte wichtige Tatbestände grundlegend umgestalten können. Im Laufe der Verhandlungen zogen sich Argentinien und Russland zurück, Argentinien, weil es die im neuen Abkommen vorgesehenen Preise als ungenügend erachtete, und Russland, weil ihm keine so grosse Beteiligungsmenge zugesichert werden konnte, als es beanspruchte.

Unmittelbar nach Abschluss der Beratungen wurde das neue Weizenabkommen in Washington durch die Vertreter von USA., Kanada, Australien, Frankreich und Uruguay als Exportländer und durch die Delegierten von 25 Importstaaten unterzeichnet. Als letzte Frist für die Unterzeichnung bestimmt das Abkommen den 15. April 1949. Wir haben nach Kenntnisnahme vom Wortlaute der neuen Vereinbarung und von einem Bericht unseres Delegierten über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen diesen mit Bundesratsbeschluss vom 8. April 1949 ermächtigt, das Abkommen auch für die Schweiz fristgerecht zu unterschreiben. Für sämtliche Länder, welche rechtzeitig den Willen zum Beitritt zu dem neuen Abkommen durch die Unterschrift ihres Delegierten bezeugten, läuft nun eine Ratifikationsfrist bis zum 1. Juli 1949.

II.

Das neue Weizenabkommen entspricht im Aufbau und im Inhalt weitgehend der letztjährigen Vereinbarung. Die wesentlichen Änderungen gehen aus folgender Übersicht hervor:

	Abkommen 1948:	Abkommen 1949:
<i>Vertragsdauer</i>	5 Jahre	4 Jahre
<i>Gesamtmenge</i>	13 600 000 Tonnen	12 400 000 Tonnen
<i>Höchstpreis</i>	\$ 2.— je Bushel	\$ 1.80 je Bushel
<i>Mindestpreis</i>	\$ 1.50—1.10 je Bushel	\$ 1.50—1.20 je Bushel

Beteiligung:

Exportquoten (in Tonnen):

	Abkommen 1948:	Abkommen 1949:
Australien	2 313 000	2 177 000
Kanada	6 260 000	5 527 000
USA	5 035 000	4 574 000
Frankreich	—	90 000
Uruguay	—	50 000
Total	13 608 000	12 418 000

Importquoten (in Tonnen)

	Abkommen 1948:	Abkommen 1949:
Ägypten	190 000	190 000
Afghanistan	20 000	—
Belgien	650 000	550 000
Bolivien	—	75 000
Brasilien	525 000	360 000
Ceylon	—	80 000
China	400 000	200 000
Columbien	60 000	20 000
Cuba	225 000	202 000
Dänemark	40 000	44 000
Dominikanische Republik	20 000	20 000
Ecuador	30 000	30 000
El Salvador	—	11 000
Frankreich und Saar	975 000	—
Griechenland	510 000	428 000
Grossbritannien	4 897 000	4 819 000
Guatemala	10 000	10 000
Indien	750 000 *	1 042 000 **)
Irland	360 000	275 000
Israel	—	100 000
Übertrag	9 662 000	8 456 000

*) Indien mit Pakistan. **) Indien ohne Pakistan.

	Abkommen 1948:	Abkommen 1949:
Übertrag	9 662 000	8 456 000
Italien	1 000 000	1 100 000
Libanon	75 000	65 000
Liberia	1 000	1 000
Mexico	200 000	170 000
Neuseeland	150 000	125 000
Nicaragua	—	8 000
Niederlande	885 000	700 000
Norwegen	205 000	210 000
Österreich	510 000	300 000
Panama	—	17 000
Paraguay	—	60 000
Peru	110 000	200 000
Philippinen	170 000	196 000
Polen	30 000	—
Portugal	120 000	120 000
Saudi-Arabien	—	50 000
Südafrika	175 000	300 000
Schweden	75 000	75 000
Schweiz	200 000	175 000
Tschechoslowakei	30 000	—
Venezuela	60 000	90 000
Total	13 608 000	12 418 000

Über die jahrzehntelangen, mühsamen und schwierigen Vorarbeiten, welche dem letztjährigen Weizenabkommen vorausgegangen waren, haben wir in unserer Botschaft an die Bundesversammlung vom 14. Mai 1948 *) über die Genehmigung des am 6. März 1948 in Washington abgeschlossenen internationalen Weizenabkommens ausführlich berichtet und seinen Werdegang geschildert. Ebenso wurden in der erwähnten Botschaft die grundsätzlichen Probleme behandelt, die das internationale Weizenabkommen zu lösen versucht. Um Wiederholungen zu vermeiden, möchten wir es, soweit diese Fragen betreffend, an dieser Stelle mit dem Hinweise auf die letztjährige Botschaft bewenden lassen.

Der Wortlaut der neuen Vereinbarung ist, wie im Vorjahr, sehr ausführlich, in manchen Teilen aber bedeutend klarer gehalten. Nachdem das Abkommen unserer Botschaft als Beilage mitgegeben wird, dürfen wir uns wohl im folgenden auf einige Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen beschränken. Bei den meisten Artikeln des Abkommens geht übrigens die Begründung aus deren Wortlaut hervor. Das trifft namentlich für die Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen zu.

*) Siehe Bundesblatt 1948, Bd. II, S. 365.

Zu Art. III. Beteiligungsmengen. Aus der vorstehenden Gegenüberstellung der Export- und Importquoten der einzelnen Länder im alten und neuen Abkommen ergeben sich einige Feststellungen und Schlussfolgerungen: Gleich wie letztes Jahr wird durch das Weizenabkommen ungefähr die Hälfte des gesamten Weizenexportes und -importes der Welt gebunden. Die Zahl der Importländer, welche dem Abkommen beigetreten sind, hat sich von 33 auf 37 erhöht. Die meisten europäischen Länder haben ihre Pflichtbezugsmengen etwas herabgesetzt, weil sich ihre Eigenproduktion in der Zwischenzeit vergrössert hat oder weil sie für die nächsten Jahre eine Zunahme ihrer Ernteerträge voraussehen. Für etwas höhere Bezüge haben sich von den europäischen Staaten bloss Italien, Dänemark und Norwegen verpflichtet. Nach den Schätzungen der internationalen Landwirtschaftsorganisation (FAO) soll Europa 1948 rund 50 % mehr Getreide produziert haben als 1947 (36,7 Millionen Tonnen statt 24 Millionen Tonnen). Es überrascht deshalb nicht, dass gegenüber dem Vorjahre die gesamte, durch das Abkommen gebundene Menge um nahezu 10 % zurückgegangen ist. Ausser Frankreich sind als Importländer noch Afghanistan, Polen und die Tschechoslowakei ausgeschieden; dagegen erscheinen neu im Verzeichnis der Einfuhrländer Bolivien, Ceylon, Salvador, Israel, Nicaragua, Panama, Paraguay und Saudi-Arabien. Die Verminderung der Pflichtbezugsquote der Schweiz von 200 000 Tonnen auf 175 000 Tonnen hält sich ungefähr im Rahmen des Gesamtdurchschnittes der Reduktionen. Diese Herabsetzung legte sich nahe, weil wir seit Jahresfrist einige neue bilaterale Handelsabkommen, in welchen Weizenbezüge im Interesse der Förderung unseres Exportes vorgesehen sind, abgeschlossen haben. Versorgungspolitisch bestand unter den heutigen Verhältnissen überhaupt für die Schweiz kein starker Anreiz zur Beteiligung an einem internationalen Weizenabkommen. Da aber die USA. und Kanada, unter Berücksichtigung von Pflichtlieferungen in Besetzungsgebiete, im Weizenabkommen nahezu ihren gesamten Exportüberschuss gebunden haben, schien es uns zweckmässig zu sein, mit einer wenn auch bescheidenen Beteiligungsquote dem Abkommen beizutreten, um dadurch der Schweiz den Bezug hochwertiger Manitoba- und Amber Durum-Weizen zu sichern. Auf diese beiden Weizensorten sind wir angewiesen, um die Qualität unseres Backmehles aufzubessern und der Teigwarenindustrie zu ermöglichen, der Konkurrenz hochwertiger ausländischer Ware die Spitze zu bieten. So sehr auf der einen Seite also Qualitätsgründe uns zu der vorgesehenen Beteiligung am internationalen Weizenabkommen bewegen konnten, so sehr ist anderseits zu bedauern, dass die erwähnten Weizensorten nicht aus Ländern erhältlich sind, die für uns handelsbilanz- und devisenmässig interessanter wären als die Hauptexportländer des Weizenabkommens. Mit einer Beteiligung am Weizenabkommen von 175 000 Tonnen jährlich binden wir ungefähr die Hälfte unseres Einfuhrbedarfes. Die übrige Hälfte ist verfügbar zum Einsatz in bilaterale Handelsabkommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir im Abkommen mit Argentinien vom Januar 1947 auf 5 Jahre eine Bezugspflicht für 100 000 Tonnen Weizen und 20 000 Tonnen Roggen jährlich eingegangen sind.

Je nach der Entwicklung der allgemeinen Lage und des Weltmarktes möchten wir die Möglichkeit offen halten, uns im spätern Verlaufe der Gültigkeit des Weizenabkommens mit einer zusätzlichen Menge über die 175 000 Tonnen hinaus zu beteiligen. Eine solche Möglichkeit ist im Artikel XI des Weizenabkommens vorgesehen, der auch das Verfahren ordnet. Im Hinblick auf diese Eventualität schlagen wir Ihnen im beiliegenden Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend das internationale Weizenabkommen vor, dem Bundesrat die Ermächtigung zu erteilen, die Pflichtbezugsquote angemessen zu erhöhen, falls ihm dies zu gegebener Zeit notwendig scheinen sollte.

Das letztjährige Weizenabkommen enthielt Bestimmungen, die es den Exportländern ermöglicht hätten, auf die Importländer einen wirksamen Druck auszuüben, um sie zum Bezuge von Mehl statt Weizen zu veranlassen. Die Schweiz unterliess nicht, schon während der letztjährigen Verhandlungen in Washington wiederholt darauf hinweisen zu lassen, dass sie keine Verpflichtung übernehmen könne, einen Teil ihrer Weizenquote als Mehl zu beziehen. Bekanntlich besitzt nach unserer Getreidegesetzgebung der Bund das Alleinfuhrrecht für Mehl. Dieses Einfuhrmonopol wurde mit dem ausschliesslichen Zweck in die Getreidegesetzgebung aufgenommen, dem einheimischen Müllegewerbe die Sicherheit zu bieten, den gesamten Mehbedarf unseres Landes zu decken. Das im Getreidegesetz verankerte, staatliche Einfuhrmonopol für Mehl will unserer Mülerei durch eine regelmässige, ausreichende Beschäftigung den Fortbestand sichern; in diesem Sinne ist es nichts anderes als eine Ausführungsbestimmung zum Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung, welcher den Bund u. a. verpflichtet, «für die Erhaltung des einheimischen Müllegewerbes zu sorgen». Im neuen Abkommen konnte für die Importländer hinsichtlich der Pflicht zum Bezuge von Mehl an Stelle von Weizen gegenüber der vorjährigen Regelung eine wesentliche Verbesserung erzielt werden. Im Artikel III, Ziffer 7, wird nun bestimmt, dass, sofern im Rahmen des Abkommens überhaupt Mehl durch das Exportland geliefert und durch das Importland an Stelle des betreffenden Weizenpflichtquantums entgegengenommen werden soll, dies nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Verkäufer und Käufer geschehen könne. Sollte es zwischen dem Exportland und dem Importland über die Pflicht zur Lieferung bzw. Entgegennahme von Mehl zu einem Konflikt kommen, so hat der Weizenrat (Art. XIII des Abkommens) bei seinem Entschcheid das normale und traditionelle Volumen der Mehleinfuhren und das hergebrachte Verhältnis zwischen den Mehl- und Wezeneinfuhren des betreffenden Importlandes besonders in Berücksichtigung zu ziehen. Im Laufe der Verhandlungen haben die Vertreter der Exportstaaten auch wiederholt erklärt, es bestünde bei ihnen nicht die Absicht, über das Weizenabkommen Ländern Mehl aufzuzwingen, die normalerweise kein solches eingeführt haben. Sie legten aber Wert darauf, durch das Abkommen die Möglichkeit beizubehalten, ihre traditionellen Mehlausfuhren auch in Zukunft fortsetzen zu können. Durch die neue Fassung der Bestimmungen betreffend Bezug und Lieferung von Mehl wird den besondern Verhältnissen der Schweiz weitgehend Rechnung

getragen. Praktisch werden wir unter normalen Versorgungsverhältnissen nie in die Zwangslage geraten, im Rahmen unserer Bezugspflicht Mehl statt Weizen kaufen zu müssen.

Zu Art. VI. Preise. Für die Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1953 besteht für Transaktionen im Rahmen des Weizenabkommens ein einheitlicher Höchstpreis von \$ 1.80 je Bushel *). Der Mindestpreis beträgt für das erste Jahr \$ 1.50; er sinkt jedes folgende Jahr um 10 cents, so dass er im letzten Jahr der Gültigkeit des Abkommens noch auf \$ 1.20 stehen wird. Die Mindestpreise entsprechen den Ansätzen des letztjährigen Abkommens. Der Höchstpreis ist dagegen von \$ 2. — auf \$ 1.80 je Bushel ermässigt worden. Verglichen mit den Weltmarktpreisen in der Vorkriegszeit sind die Ansätze im neuen Abkommen immer noch sehr hoch, denn unmittelbar vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges notierte Manitoba I bloss 50—60 cents und Hardwinter I nur 65—70 cents je bushel an den massgebenden Getreidebörsen von Winnipeg und Chicago. Der Maximalpreis gemäss Weizenabkommen liegt aber erheblich unter dem heutigen Tagespreis (anfangs April 1949), der \$ 2.21 je Bushel Manitoba I loco Port Arthur/Fort William beträgt. In Schweizerfranken und auf die Parität franko verzollt mittlere schweizerische Mühlenstation umgerechnet ergibt sich folgender Preisvergleich für je 100 kg Manitoba I:

Tagespreis anfangs April 1949.	Fr. 50.75
Höchstpreis für die ganze Dauer des Weizenabkommens	» 44.10
Mindestpreis für das erste Jahr der Wirksamkeit des Weizenabkommens	» 39.80
Ermässigung des Mindestpreises für jedes folgende Jahr.	» 1.60

Die Tatsache, dass der Höchstpreis laut Weizenabkommen gegenwärtig um Fr. 6.65 je q billiger ist als der Tagespreis, hätte einen Anreiz bieten können, uns am Weizenabkommen nicht bloss mit 175 000 Tonnen jährlich, sondern mit einer grösseren Menge zu beteiligen. Niemand weiss aber heute, wie das Verhältnis zwischen dem Höchstpreis des Weizenabkommens und dem Tagespreis in den letzten Jahren der Gültigkeit des Abkommens stehen wird. Allgemein weist schon seit Monaten der Weltgetreidemarkt eine ausgesprochene Baissetendenz auf. Trotz staatlicher Preisstützungsmassnahmen in den hauptsächlichsten Exportländern sind die Weizenpreise innerhalb Jahresfrist merklich zurückgegangen. Dem bereits erwähnten heutigen Tagespreis von \$ 2.21 je Bushel stand am entsprechenden Tage des Vorjahres eine Preisnotierung von \$ 2.70 für den gleichen Weizen gegenüber. Der seitherige Preisrückgang beträgt demnach Fr. 7.75 für je 100 kg Manitoba I. Heute werden die Ernteaussichten für das Jahr 1949 sowohl in den grossen überseeischen Exportgebieten als auch in Europa als günstig beurteilt. Keine Tatsachen sind bis jetzt bekannt geworden, welche in einem Ausmasse Missernten erwarten liessen, das eine starke und dauernde Aufwärtsbewegung der Weizenpreise begründen

*) 1 Bushel Weizen = 27,1875 kg.

könnte. Zu den bereits ausgeführten handelspolitischen Überlegungen gesellen sich somit dieses Jahr auch Preiserwägungen, die Zurückhaltung bei unserer Beteiligung am Weizenabkommen gebieten. Aus allen diesen Gründen ergab sich, wie bereits gesagt, die Herabsetzung unserer Beteiligung von 200 000 Tonnen auf 175 000 Tonnen im Jahr, trotz der im neuen Abkommen erheblich ermässigten Preise.

Zu Art. VII. Vorräte. Das letztjährige Abkommen sah eine Reservebildung im Rahmen von 10 % der Pflichtbezugsmengen ausschliesslich zum Zwecke des Preisausgleiches vor. Im neuen Abkommen verpflichten sich sowohl die Exportländer als auch die Importstaaten, sich zu bestreben, stets ausreichende Vorräte zu halten, einmal um eine ungestörte Abwicklung der Bezüge und Lieferungen während der Dauer des Abkommens zu gewährleisten, dann aber auch um zu verhüten, dass beim Übergang von einem Erntejahr zum andern sich eine Verknappung des Angebotes infolge übersteigerter Nachfrage herausbildet.

III.

Das Weizenabkommen bezeichnet im Artikel I als Zweck «die Sicherstellung von Zufuhr und Absatz zu stabilen und angemessenen Preisen». Den Folgen, welche für den Produzenten durch drückende Überschüsse und für den Verbraucher durch empfindliche Knappheit entstehen können, soll durch das Abkommen vorgebeugt werden. Mit dem Weizenabkommen wird auf einem bestimmten, eng abgegrenzten Wirtschaftsgebiet Neuland im internationalen Planen betreten, nachdem bisher ähnliche Abkommen wohl vereinbart worden waren, aber nie zur Durchführung gelangten. Erst die Zukunft wird zeigen, ob die Erwartungen, welche man heben und drüben in dieses Abkommen setzt, in Erfüllung gehen können. Nach den letztjährigen Erfahrungen begegnen Export- und Importländer dem neuen Abkommen mit etwelcher Zurückhaltung, die nicht nur auf preislichen Überlegungen beruht. Über Erfolg oder Misserfolg dieses neuen Kompromisswerkes werden schlussendlich Faktoren entscheiden, die ausserhalb des Bereiches des Abkommens liegen. Wiederum beschränkt sich die Vereinbarung auf Weizen. Roggen und die Futtergetreidearten (Hafer, Gerste, Mais) sind nicht in das Abkommen einbezogen worden. Selbst beim Weizen wurde im Abkommen nur etwa die Hälfte des jährlichen Welthandels gebunden. Das Fernbleiben der bedeutenden Weizenexportländer Argentinien und Russland vom Abkommen hatte zur Folge, dass wichtige Importländer sich nur mit Teilen ihres gesamten Einfuhrbedarfes im Abkommen festlegen konnten. So ist der Auswirkung der Vereinbarung von allem Anfang an ein Dämpfer aufgesetzt. Niemand vermag heute vorauszusagen, ob das Abkommen in der vorliegenden Form sich in der freien Konkurrenz mit Argentinien und Russland wird halten können und ob es die Stabilisierung bringen wird, welche die Beteiligten von ihm erhoffen, trotzdem die Hälfte des gesamten Weizenexportes und -importes nicht gebunden ist und sich auf dem freien Weltmarkte entsprechend bemerkbar machen dürfte. Bei aller Zurückhaltung und trotz gewisser Bedenken kommt man dennoch zu der Überzeugung, dass

das angestrebte Ziel des Einsatzes wert sei. Diesem Ziel wird man allerdings nur näher kommen, wenn alle am Abkommen Beteiligten dauernd ein reichliches Mass von gutem Willen aufbringen. In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, dass die Verpflichtung, welche das Abkommen einem Importland auferlegt, lediglich darin besteht, seinen Anteil zum vertraglichen Mindestpreis zu beziehen und dass das Exportland nur soweit gebunden ist, als es seinen Lieferungsanteil zum Höchstpreis abzugeben hat (Art. III, Ziffer 6). In unserem Falle bedeutet diese Bestimmung, dass der Schweiz für die Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Juli 1953 folgende grundlegende Rechte und Pflichten zufallen:

- a. Sie kann verpflichtet werden, 175 000 Tonnen Weizen jährlich zu dem für das betreffende Jahr vereinbarten Mindestpreis zu kaufen;
- b. sie kann verlangen, dass ihr 175 000 Tonnen Weizen jährlich zum vertraglichen Höchstpreis des betreffenden Jahres geliefert werden.

Gemäss Artikel IV, Ziffer 2, zählen im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nur solche Transaktionen, bei welchen der Preis nicht über dem vertraglichen Maximum und nicht unter dem vertraglichen Minimum steht. So kann man wohl das Weizenabkommen mit einem Versicherungsvertrag vergleichen, der dem Importland einen gewissen Teil seines Bedarfes zu einem bestimmten Höchstpreis sichert und dem Exportland den Absatz eines Teiles seines Überschusses zu einem festen Mindestpreis garantiert.

Nicht unerwähnt soll die Tatsache bleiben, dass das Weizenabkommen keine Vorschriften enthält, welche die Importländer zu Lenkungsmaßnahmen ihres eigenen Getreideanbaues verpflichten, wie das in früheren Abkommensentwürfen jeweils der Fall gewesen war. Die Beteiligung der Schweiz am internationalen Weizenabkommen lässt ihr also volle Freiheit in bezug auf die zukünftige Gestaltung ihres Ackerbauprogrammes.

Über die Art, wie das Funktionieren des Weizenabkommens gedacht ist, und über seine praktische Anwendung, geben die im Abkommenstexte niedergelegten Verfahrensbestimmungen Aufschluss. Die meisten von ihnen bedürfen keiner Erläuterung. Immerhin möchten wir hier auf die Rücktrittsklauseln hinweisen. Nach Artikel XXII des Abkommens bestehen drei Rücktrittsmöglichkeiten.

- a. Jeder Mitgliedstaat, welcher dem Weizenrat seine Zustimmung zu einer Abkommensänderung innert festgesetzter Zeit nicht notifiziert, kann auf Ende des laufenden Erntejahres zurücktreten.

- b. Wenn die Interessen eines Importlandes durch die Nichtbeteiligung oder den Rücktritt eines Exportstaates, dessen Quote mehr als 5 % der Kontraktmenge beträgt, erheblich beeinträchtigt werden (diese Möglichkeit ist bis zum 1. September 1949 befristet).

- c. Jedes Importland, das seine nationale Sicherheit durch den Ausbruch von Feindseligkeiten als bedroht erachtet, kann unter Wahrung einer 30tägigen Kündigungsfrist zurücktreten.

Ausserdem ist eine teilweise, vorübergehende Entlassung aus gewissen Verpflichtungen für den Fall vorgesehen, dass sich auf seiten eines Exportlandes durch eine Fehlernte die Unmöglichkeit der Lieferung ergibt oder ein Importland durch Zahlungsbilanzschwierigkeiten an der Einhaltung der Abnahmepflicht verhindert ist (Art. X).

Wir beantragen der Bundesversammlung im Artikel 2, lit. b, des abgeschlossenen Bundesbeschluss-Entwurfes, uns zu ermächtigen, von den Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, falls die Umstände es erfordern sollten.

Wir legen Wert darauf, hier festzuhalten, dass der Beitritt der Schweiz zum internationalen Weizenabkommen nicht etwa die Beibehaltung des bei der eidgenössischen Getreideverwaltung seit 1940 aus kriegswirtschaftlichen Gründen zentralisierten Importes bis zum Ende der Wirksamkeit des Abkommens zur Voraussetzung hat. In dem neuen Abkommen ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Geschäfte nicht von Staat zu Staat zu erfolgen brauchen, sondern dass auch Transaktionen zwischen privaten Firmen mit Einwilligung der betreffenden Länder auf den Pflichtquoten angerechnet werden können. Nach dem Abbau des kriegswirtschaftlichen, zentralisierten Einkaufes durch die eidgenössische Getreideverwaltung wird uns als Instrument zur Mitarbeit bei der Abwicklung der Pflichtimporte von Weizen die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G. G. F.) zur Verfügung stehen. Diese wird die gemäss Weizenabkommen zu kaufenden Pflichtmengen in gleicher Weise den privaten schweizerischen Getreideimportfirmen überbinden, wie dies von jeher bei der Abwicklung von in bilateralen Handelsabkommen vereinbarten Pflichtbezügen von Getreide oder Futtermitteln gehalten wurde.

Gleich wie letztes Jahr steht für die Beratung des Weizenabkommens durch die Kommissionen und eidgenössischen Räte sehr wenig Zeit zur Verfügung, weil das Abkommen in Washington erst am 23. März 1949 abgeschlossen wurde und die Frist für die Ratifizierung am 1. Juli 1949 abläuft.

Wegen unserer Zollunion mit dem Fürstentum Liechtenstein soll das Weizenabkommen auch für dieses Land Gültigkeit haben.

Wir ersuchen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, dem nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zuzustimmen, und benützen den Anlass, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. April 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend
das internationale Weizenabkommen

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. April 1949,
beschliesst:

Art. 1

Das am 28. März 1949 in Washington abgeschlossene internationale Weizenabkommen wird genehmigt.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt:

- a. Die Beteiligungsmenge der Schweiz am Weizenabkommen angemessen zu erhöhen, sofern es die Sicherung unserer Landesversorgung erfordert;
- b. von den im Abkommen vorgesehenen Rücktrittsmöglichkeiten nötigenfalls Gebrauch zu machen.

Art. 3

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Internationales Weizenabkommen

Die am vorliegenden Abkommen beteiligten Regierungen, bestrebt, die ernstlichen Schwierigkeiten zu überwinden, die für Produzenten und Konsumenten durch grosse Überschüsse und empfindliche Knappheit an Weizen entstehen, erwägend, dass hiefür der Abschluss eines internationalen Weizenabkommens wünschenswert sei, haben vereinbart, was folgt.

1. Teil

Allgemeines

Art. I

Zweck

Das vorliegende Abkommen bezweckt, den Einfuhrländern Weizenzufuhren und den Ausfuhrländern Märkte zu angemessenen und stabilen Preisen zu sichern.

Art. II

Definitionen

Für dieses Abkommen gelten folgende Definitionen:

Als Konsultativkomitee für Paritätspreise wird das gemäss Artikel XV eingesetzte Komitee bezeichnet.

Ein Bushel entspricht gewichtsmässig 60 englischen Pfund.

Unter Lagerspesen versteht man die Kosten, die für Lagerung, Zinsverlust und Versicherung bei der Lagerhaltung von Weizen entstehen.

c & f bedeutet Warenpreis inklusive Fracht.

Unter Rat ist der internationale Weizenrat, der gemäss Artikel XIII konstituiert wird, zu verstehen.

Erntejahr bedeutet die Zeitdauer vom 1. August—31. Juli, ausgenommen in Artikel VII, wo es für Australien und Uruguay die Zeitdauer vom 1. Dezember bis 30. November und für die Vereinigten Staaten von Amerika die Zeitdauer vom 1. Juli—30. Juni bedeutet.

Das Exekutivkomitee ist das gemäss Artikel XIV eingesetzte Komitee.

Ausfuhrland bedeutet, je nach dem Zusammenhang, entweder die Regierung einer der im Anhang B zu Artikel III aufgeführten Staaten, welche

das vorliegende Abkommen angenommen oder sich ihm angeschlossen hat und nicht davon zurückgetreten ist, oder i) diesen Staat selbst und diejenigen Gebiete, für welche die Rechte und Pflichten seiner Regierung gemäss Artikel XXIII gelten.

Fa q bedeutet gute Mittelqualität.

Fob bedeutet kostenfrei verladen Seedampfer.

Unter Garantiequote versteht man die Ankäufe, zu denen sich ein Einfuhrland, und die Verkäufe, zu denen sich ein Ausfuhrland für ein Erntejahr verpflichtet hat.

Einfuhrland bedeutet je nach dem Zusammenhang entweder die Regierung einer der im Anhang A zu Artikel III aufgeführten Staaten, welche das vorliegende Abkommen angenommen oder sich ihm angeschlossen hat und nicht davon zurückgetreten ist, oder i) diesen Staat selbst und diejenigen Gebiete, für welche die Rechte und Pflichten seiner Regierung gemäss Artikel XXIII gelten.

Die internationale Handelsorganisation bedeutet die Organisation, welche in der Havanna Charta vom 24. März 1948 vorgesehen ist, oder bis zu deren Konstitution die interimistische Kommission, die gemäss einem Beschlusse der in Havanna vom 21. September 1947—14. Mai 1948 abgehaltenen Konferenz der Vereinigten Nationen über Handel und Beschäftigung geschaffen wurde.

In den Vermarktungskosten sind alle üblichen Belastungen eingeschlossen, die bei der Beschaffung, Vermarktung, Verschiffung und dem Transport der Ware entstehen.

Eine Metertonne entspricht 36,74371 Bushels.

Unter Weizen alter Ernte versteht man Weizen, der mehr als zwei Monate vor Beginn des für das betreffende Ausfuhrland gültigen Erntejahres geerntet wurde.

Als Territorium eines Ausfuhr- oder Einfuhrlandes wird jedes Gebiet bezeichnet, für welches die seiner Regierung aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten gemäss Artikel XXIII gelten.

Eine Transaktion bedeutet je nach Zusammenhang entweder einen Verkauf von Weizen zur Einfuhr in ein Einfuhrland, welcher von einem Ausfuhrlande ausgeführt oder zur Ausfuhr bereitgestellt wird, oder die so verkaufte Menge Weizen. Wo in diesem Abkommen von einer Transaktion zwischen einem Ausfuhr- und Einfuhrland die Rede ist, sind darunter nicht nur Transaktionen zwischen den Behörden der betreffenden Länder, sondern auch solche des Privathandels unter sich und zwischen Privathandel und Behörde verstanden. Im Begriff «Behörde» ist immer auch die Behörde jeden Gebietes inbegriffen, für welches die Regierungen, die das Abkommen angenommen haben oder ihm beigetreten sind, die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten gemäss Artikel XXIII anwendbar erklärt haben.

Unter unerfüllte Garantiequote ist die Differenz zwischen der Summe der vom Rate gemäss Artikel IV für ein Erntejahr für ein Ausfuhr- oder Einfuhrland registrierten Mengen und der Garantiequote für das gleiche Erntejahr dieses Staates zu verstehen.

Weizen bedeutet, ausgenommen in Artikel VI, immer Körnerweizen oder Weizenmehl.

2. In allen Berechnungen, die sich auf die Garantiekäufe oder -verkäufe beziehen, entsprechen 72 Gewichtseinheiten Weizenmehl immer 100 Gewichtseinheiten Weizen, sofern der Rat nicht anders entscheidet.

2. Teil

Rechte und Pflichten

Art. III

Garantiekäufe und Garantieverkäufe

1. Die Weizenmengen, welche im Anhang A zum vorliegenden Artikel für jedes Einfuhrland vermerkt sind, stellen die Garantiekäufe der betreffenden Länder für jedes der 4 in dieses Abkommen einbezogenen Erntejahre dar, vorbehaltlich allfälliger Erhöhungen oder Verminderungen gemäss den Bestimmungen im 3. Teil dieses Abkommens.

2. Die Weizenmengen, welche in Anhang B zum vorliegenden Artikel für jedes Ausfuhrland vermerkt sind, stellen die Garantieverkäufe der betreffenden Länder für jedes der 4 in dieses Abkommen einbezogenen Erntejahre dar, vorbehaltlich allfälliger Erhöhungen oder Verminderungen gemäss den Bestimmungen im 3. Teil dieses Abkommens.

3. Die Garantiekäufe eines Einfuhrlandes stellen die Maximalmenge von Weizen dar, welche unter Vorbehalt des Abzuges von bereits gemäss Artikel IV unter Anrechnung auf dessen Garantiekäufe eingetragenen Transaktionen

- a. das betreffende Einfuhrland, wenn es gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert wird, zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen von den Ausfuhrländern kaufen muss, oder
- b. die Ausfuhrländer, wenn sie gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert werden, dem betreffenden Einfuhrlande zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen verkaufen müssen.

4. Die Garantieverkäufe eines Ausfuhrlandes stellen die Maximalmenge Weizen dar, welche unter Vorbehalt des Abzuges von bereits gemäss Artikel IV unter Anrechnung auf dessen Garantieverkäufe eingetragenen Transaktionen

- a. das betreffende Ausfuhrland, wenn es gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert wird, zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen den Einfuhrländern verkaufen muss, oder

- b. die Einfuhrländer, wenn sie gemäss Artikel V vom Rate dazu aufgefordert werden, vom betreffenden Ausfuhrland zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen kaufen müssen.

5. Wenn ein Einfuhrland Schwierigkeiten hat, sein Recht auszuüben, um Weizen unter Anrechnung auf seine unerfüllte Garantiequote zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zu kaufen, oder wenn ein Ausfuhrland Schwierigkeiten hat, sein Recht auszuüben, um Weizen unter Anrechnung auf seine unerfüllte Garantiequote zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen zu verkaufen, so kann es sich an das in Artikel V festgelegte Verfahren halten.

6. Die Ausfuhrländer sind durch das vorliegende Abkommen nur dann zum Verkaufe von Weizen verpflichtet, wenn sie gemäss Artikel V ausdrücklich dazu aufgefordert werden, und zwar nur zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen. Die Einfuhrländer sind durch das vorliegende Abkommen nur dann zum Ankaufe von Weizen verpflichtet, wenn sie gemäss Artikel V ausdrücklich dazu aufgefordert werden, und zwar nur zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen.

7. Wenn Weizenmehl von einem Ausfuhrland an ein Einfuhrland unter Anrechnung an die Garantiequote geliefert wird, so soll für jede Transaktion die Menge zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, es wäre denn, dass das unter Artikel V vorgesehene Verfahren in Kraft tritt.

8. Den Ausfuhr- und Einfuhrländern steht es frei, ihre Verpflichtungen auf Grund der Garantiequoten durch Vermittlung des Privathandels oder auf andere Weise zu erfüllen. Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, dass der Privathändler von der Beobachtung irgendeiner Gesetzesvorschrift oder Verordnung, der er sich sonst zu unterziehen hätte, befreit würde.

Anhang A zu Art. III

Garantiekäufe

Erntejahr 1. August bis 31. Juli	1949/50	1950/51	1951/52	1952/53	Entspricht Anzahl Bushels für jedes Erntejahr
	1000 Tonnen à 1000 kg *)				
Ägypten	190	190	190	190	6 981 305
Belgien	550	550	550	550	20 209 040
Bolivien	75	75	75	75	2 755 778
Brasilien	360	360	360	360	13 227 736
Ceylon	80	80	80	80	2 939 497
China	200	200	200	200	7 348 742
Columbien	20	20	20	20	734 874
Cuba	202	202	202	202	7 422 229
Dänemark	44	44	44	44	1 616 723
Dominikanische Republik	20	20	20	20	734 874
Ecuador	30	30	30	30	1 102 311
El Salvador	11	11	11	11	404 181
Griechenland	428	428	428	428	15 726 308
Grossbritannien	4 819	4 819	4 819	4 819	177 067 938
Guatemala	10	10	10	10	367 437
Indien	1 042	1 042	1 042	1 042	38 286 946
Irland	275	275	275	275	10 104 520
Israel	100	100	100	100	3 674 371
Italien	1 100	1 100	1 100	1 100	40 418 081
Libanon	65	65	65	65	2 388 341
Liberia	1	1	1	1	36 744
Mexiko	170	170	170	170	6 246 431
Neuseeland	125	125	125	125	4 592 964
Niederlande **)	700	700	700	700	25 720 597
Nicaragua	8	8	8	8	293 950
Norwegen	210	210	210	210	7 716 179
Österreich	300	300	300	300	11 023 113
Panama	17	17	17	17	624 643
Paraguay	60	60	60	60	2 204 623
Peru	200	200	200	200	7 348 742
Philippinen	196	196	196	196	7 201 767
Portugal	120	120	120	120	4 409 245
Saudi Arabien	50	50	50	50	1 837 185
Schweden	75	75	75	75	2 755 778
Schweiz	175	175	175	175	6 430 149
Südafrika	300	300	300	300	11 023 113
Venezuela	90	90	90	90	3 306 934
Total (37 Staaten)	12 418	12 418	12 418	12 418	456 283 389

*) 72 Tonnen Weizenmehl sind 100 Tonnen Weizen gleichzusetzen. Diese Verhältniszahl gilt für alle Umrechnungen von Weizen und Weizenmehl, die an den im vorliegenden Anhang aufgeführten Mengen vorgenommen werden, es wäre denn, der Rat entscheide anders.

**) In der für die Niederlande aufgeführten Menge sind für jedes Erntejahr 75 000 Tonnen oder 2 755 778 Bushels für Indonesien inbegriffen.

Anhang B zu Art. III

Garantieverkäufe

Erntejahr 1. August bis 31. Juli	1949/50	1950/51	1951/52	1952/53	Entspricht Anzahl Bushels für jedes Erntejahr
	1000 Tonnen à 1000 kg*)				
Australien	2 177	2 177	2 177	2 177	80 000 000
Kanada	5 527	5 527	5 527	5 527	203 069 635
Frankreich	90	90	90	90	3 306 934
Vereinigte Staaten von Amerika **)	4 574	4 574	4 574	4 574	168 069 635
Uruguay	50	50	50	50	1 837 185
Total	12 418	12 418	12 418	12 418	456 283 389

*) 72 Tonnen Weizenmehl sind 100 Tonnen Weizen gleichzusetzen. Diese Verhältniszahl gilt für alle Umrechnungen von Weizen und Weizenmehl, die an den im vorliegenden Anhang aufgeführten Mengen vorgenommen werden, es wäre denn, der Rat entscheide anders.

**) Bei der Festsetzung dieser Garantieverkäufe wurde der Mindestbedarf an Weizen für besetzte Gebiete, für deren Versorgung die Vereinigten Staaten von Amerika die Verantwortung übernommen haben oder übernehmen werden, nicht berücksichtigt. Wenn wegen einer Missernte die Bestimmungen in Artikel X angerufen werden, muss deshalb bei der Beurteilung, inwieweit die Vereinigten Staaten von Amerika ihre Garantieverkäufe gemäss diesem Abkommen zu erfüllen haben, unter anderem auch die Notwendigkeit, den Mindestbedarf besetzter Gebiete zu decken, Rechnung getragen werden.

Art. IV

Die Eintragung von Transaktionen in das Garantiequotenregister

1. Der Rat muss für jedes Erntejahr alle Transaktionen und Teiltransaktionen in Weizen, welche auf die unter Anhang A und B zu Artikel III aufgeführten Garantiequoten angerechnet werden, in ein Register eintragen.

2. Eine Transaktion oder eine Teiltransaktion mit Körnerweizen zwischen einem Ausfuhr- und Einfuhrland wird unter Anrechnung auf deren Garantiequoten für das laufende Erntejahr registriert

- a. unter der Voraussetzung, aa) dass der dabei bezahlte Preis nicht höher resp. nicht niedriger ist als der für das betreffende Erntejahr gemäss Artikel VI gültige Höchst- resp. Mindestpreis und bb) dass die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer nicht übereingekommen sind, die Transaktion nicht zu registrieren;
- b. in dem Umfange, als aa) die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer über unerfüllte Garantiequoten für das betreffende Erntejahr verfügen, und bb), wenn der für die Transaktion vorgesehene Zeitpunkt der Verladung in das betreffende Erntejahr fällt.

3. Wenn die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer es vereinbaren, kann eine Transaktion oder eine Teiltransaktion, die auf Grund eines schon vor dem Inkrafttreten des 2. Teiles dieses Abkommens bestehenden Vertrages über Kauf und Verkauf von Weizen getätigt wurde, ebenfalls in das Register des Rates unter Anrechnung auf die Garantiequoten der betreffenden Länder eingetragen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die dabei bezahlten Preise, aber unter der Voraussetzung, dass die unter Abschnitt 2, Buchstabe *b*, oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

4. Wenn ein privater Vertrag oder eine behördliche Vereinbarung betreffend Kauf und Verkauf von Weizenmehl eine diesbezügliche Klausel enthält oder wenn die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer dem Rate mitteilen, sie hätten vereinbart, dass der Preis für dieses Weizenmehl den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspreche, so muss die diesem Weizenmehl entsprechende Menge Körnerweizen in das Register des Rates unter Anrechnung auf die Garantiequoten der betreffenden Länder eingetragen werden, wenn die in Abschnitt 2, Buchstaben *a*, *aa* und *b*, des vorliegenden Artikels angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Wenn der private Vertrag oder die behördliche Vereinbarung keine Klausel obenerwähnter Natur enthält und die beiden beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländer sich nicht darüber verständigen können, dass der Preis des Weizenmehles den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspreche, so kann jedes der beiden Länder den Entscheid des Rates anrufen, sofern sie nicht vereinbaren, auf die Registrierung der dem Weizenmehl entsprechenden Menge Körnerweizen zu verzichten. Wenn der Rat nach Prüfung eines solchen Ansuchens feststellt, dass der strittige Weizenmehlpreis den gemäss Artikel VI gültigen Preisen entspricht, so wird die dem Weizenmehl entsprechende Menge Körnerweizen in das Register unter Anrechnung auf die Garantiequoten der beteiligten Länder eingetragen, wenn die Bedingungen unter Abschnitt 2, Buchstabe *b*, des vorliegenden Artikels erfüllt sind.

Bei einem gegenteiligen Entscheid des Rates erfolgt kein Eintrag ins Register.

5. Der Rat erstellt ein Reglement über das Vorgehen bei der Anmeldung und Registrierung von Transaktionen, welche auf die Garantiequoten angerechnet werden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a.* Jede Transaktion oder Teiltransaktion zwischen einem Ausfuhr- und einem Einfuhrlande, die gemäss Ziffern 2, 3 und 4 dieses Artikels auf die Garantiequoten dieser Länder angerechnet werden kann, ist dem Rate vom einen oder beiden beteiligten Ländern unter Beachtung der vom Rate im Reglement festzusetzenden Fristen und Vorschriften zu melden.
- b.* Wenn die Meldung formgerecht gemäss den Bestimmungen von Ziffer 5 *a* dieses Artikels erfolgt ist, muss jede Transaktion oder Teiltransaktion in das Garantiequotenregister des Rates unter Anrechnung auf die

Garantiequoten des Ausfuhr- und Einfuhrlandes, zwischen welchen die Transaktion getätigt wurde, eingetragen werden.

- c. Der Rat schreibt in seinem Reglement die Reihenfolge vor, in welcher Transaktionen oder Teiltransaktionen in das Garantiequotenregister des Rates eingetragen werden.
- d. Der Rat muss innert einer im Reglement festzulegenden Frist jedem Ausfuhr- und Einfuhrlande die Eintragung der es betreffenden Transaktion oder Teiltransaktion in das Garantiequotenregister mitteilen.
- e. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland innert der vom Rate in seinem Reglement vorzuschreibenden Rekursfrist in irgendeiner Hinsicht Einsprache gegen die Eintragung einer seiner Transaktionen oder Teiltransaktionen in das Garantiequotenregister des Rates erhebt, so überprüft der Rat die Angelegenheit. Wenn er erkennt, dass die Einsprache berechtigt ist, muss er den Eintrag entsprechend korrigieren.
- f. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland glaubt, dass nur ein Teil des bereits im Garantiequotenregister des Rates für das laufende Erntejahr eingetragenen Weizenmenge innerhalb des betreffenden Erntejahres verladen werden kann, so kann es verlangen, dass der Rat eine entsprechende Reduktion der im Register eingetragenen Menge vornimmt. Der Rat überprüft die Angelegenheit, und wenn er erkennt, dass das Ansuchen berechtigt ist, so muss er die Eintragung entsprechend korrigieren.
- g. Weizen, welchen ein Einfuhrland von einem Ausfuhrland kauft und einem andern Einfuhrland weiterverkauft, kann, im Einverständnis beider beteiligten Einfuhrländer, auf die unerfüllten Garantiekäufe des Einfuhrlandes, welches den Weizen schliesslich erhält, angerechnet werden unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Reduktion an der Menge, die auf Rechnung des ersten Einfuhrlandes im Garantiequotenregister eingetragen ist, vorgenommen wird.
- h. Der Rat erstattet allen Ausfuhr- und Einfuhrländern wöchentlich oder in den im Reglement vorzuschreibenden Zeitintervallen Bericht über den Stand der im Garantiequotenregister eingetragenen Mengen.
- i. Der Rat benachrichtigt sofort alle Ausfuhr- und Einfuhrländer, wenn die Garantiequote eines Ausfuhr- oder Einfuhrlandes für ein Erntejahr erfüllt ist.

6. Jedem Ausfuhr- und Einfuhrlande kann bei der Erfüllung seiner Garantiequote eine Toleranzmarge zugebilligt werden, deren Höhe vom Rate auf Grund des Umfanges seiner Garantiequote und anderer zur Sache gehörender Faktoren festgesetzt wird.

Art. V

Geltendmachung der Ansprüche

1. a. Stösst ein Einfuhrland beim Einkauf seiner unerfüllten Garantiequote für ein bestimmtes Erntejahr zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen auf Schwierigkeiten, so kann es den Beistand des Rates anfordern, um die gewünschten Käufe zu tätigen.

b. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches (gemäss lit. a) gibt der Sekretär des Rates den Ausfuhrländern mit unerfüllten Garantiequoten den Umfang der unerfüllten Garantiequote des Gesuchstellers bekannt und fordert sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zu offerieren.

c. Wenn innert 14 Tagen nach einer solchen Mitteilung des Sekretärs des Rates (gemäss lit. b) nicht die ganze unerfüllte Garantiequote des betreffenden Einfuhrlandes oder soviel davon, als der Rat im Zeitpunkt der Gesuchstellung als angemessen betrachtet, offeriert wurde, so bestimmt der Rat innert 7 Tagen die Mengen und auf Verlangen auch die Handelsorte und die Qualität des Körnerweizens und/oder Weizenmehles, welche allen Ausfuhrländern oder einem bestimmten Ausfuhrland zum Verkaufe mit Verladung während des betreffenden Erntejahres zugemutet werden kann, nachdem er alle Tatsachen, welche ihm die Ausfuhr- und Einfuhrländer zur Prüfung unterbreiten, gebührend gewürdigt hat. Dabei soll er besonders das Industrieprogramm eines Staates und die bisher üblichen Einfuhren von Weizenmehl und Körnerweizen und deren Verhältnis zueinander, wie sie vom betreffenden Einfuhrland normalerweise getätigt wurden, berücksichtigen.

d. Jedes Ausfuhrland, das gemäss lit. c vom Rate dazu aufgefordert wird, muss innert 30 Tagen dem vorstellig gewordenen Einfuhrlande die vom Rat bezeichnete Menge Weizen und/oder Weizenmehl zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zur Verladung während des laufenden Erntejahres offerieren. Vereinbaren die beiden beteiligten Länder nichts anderes, so gelten in bezug auf die Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, die gleichen Bedingungen, wie sie allgemein zwischen den beiden Ländern im Momente des Geschäftsabschlusses bestehen. Können sich ein Ausfuhr- und ein Einfuhrland, die bisher noch keine Handelsbeziehungen unterhielten, über die Währung, in welcher die Zahlungen zu leisten sind, nicht einigen, so entscheidet der Rat.

e. Entsteht bei einer Transaktion, die gemäss lit. c auf Aufforderung des Rates hin getätigt wird, zwischen den beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang des Weizenmehlanteiles oder über die Übereinstimmung des Preises für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizenhöchstpreisen oder über die Bedingungen, zu welchen der Körnerweizen und/oder das Weizenmehl gekauft und verkauft werden sollen, so ist die Angelegenheit dem Rate zum Entscheide zu unterbreiten.

2. a. Stösst ein Ausfuhrland beim Verkaufe seiner unerfüllten Garantiequote für irgendein Erntejahr zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen auf Schwierigkeiten, so kann es jederzeit den Beistand des Rates anfordern, um die gewünschten Verkäufe zu tätigen.

b. Innert 3 Tagen nach Empfang eines solchen Gesuches (gemäss lit. a) gibt der Sekretär des Rates den Einfuhrländern mit unerfüllten Garantiequoten den Umfang der unerfüllten Garantiequote des Gesuchstellers bekannt. Gleichzeitig fordert er sie auf, Weizen zu den gemäss Artikel VI gültigen Mindestpreisen anzukaufen.

c. Wenn innert 14 Tagen nach einer solchen Mitteilung des Sekretärs des Rates (gemäss lit. b) nicht die ganze unerfüllte Garantiequote des betreffenden Ausfuhrlandes oder soviel davon, als der Rat im Zeitpunkt der Gesuchstellung als angemessen betrachtete, gekauft wurde, so bestimmt der Rat innert 7 Tagen die Menge und auf Verlangen die Handelssorte und die Qualität des Körnerweizens und oder Weizenmehles, welche jedem oder irgendeinem der Einfuhrländer zum Ankauf zugemutet werden kann, nachdem er alle Tatsachen, welche ihm die Ausfuhr- und Einfuhrländer zur Prüfung unterbreiten, gebührend gewürdigt hat. Dabei soll er besonders das Industrieprogramm eines Staates und die bisher üblichen Einfuhren von Weizenmehl und Körnerweizen und deren Verhältnis zueinander, wie sie von den betreffenden Einfuhrländern normalerweise getätigt wurden, berücksichtigen.

d. Jedes Einfuhrland, das gemäss lit. c vom Rate dazu aufgefordert wird, muss innert 80 Tagen dem vorstellig gewordenen Ausfuhrlande eine Kaufofferte für die vom Rate bezeichnete Weizen- und/oder Weizenmehlmenge zu den gemäss Artikel VI gültigen Höchstpreisen zur Verladung während des laufenden Erntejahres unterbreiten. Vereinbaren die beiden beteiligten Länder nichts anderes, so gelten in bezug auf die Währung, in welcher die Zahlung geleistet wird, die gleichen Bedingungen, wie sie allgemein zwischen den beiden Ländern im Momente des Geschäftsabschlusses bestehen. Können sich ein Ausfuhr- und ein Einfuhrland, die bisher noch keine Handelsbeziehungen unterhielten, über die Währung, in welcher die Zahlungen geleistet werden müssen, nicht einigen, so entscheidet der Rat.

e. Entsteht bei einer Transaktion, die gemäss lit. c auf Aufforderung des Rates hin getätigt wird, zwischen den beteiligten Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang des Weizenmehlanteiles oder über die Übereinstimmung des Preises für das in Frage stehende Weizenmehl mit den gemäss Artikel VI gültigen Weizenhöchstpreisen oder über die Bedingungen, zu welchen der Körnerweizen und/oder das Weizenmehl gekauft und verkauft werden sollen, so ist die Angelegenheit dem Rate zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. VI

Preise

1. Die Basis-Mindest- und -Höchstpreise sind für die Geltungsdauer dieses Abkommens wie folgt festgesetzt:

Erntejahr	Mindestpreis	Höchstpreis
1949/50	\$ 1.50	\$ 1.80
1950/51	\$ 1.40	\$ 1.80
1951/52	\$ 1.30	\$ 1.80
1952/53	\$ 1.20	\$ 1.80

Diese Preise verstehen sich je Bushel für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, berechnet in kanadischer Währung zur Parität des kanadischen Dollars, wie sie für die Zwecke des internationalen Währungsfonds am 1. März 1949 festgelegt wurden. In den Basis-Mindest- und -Höchstpreisen und in jenen Paritätspreisen, von denen hienach die Rede ist, sind Lagergebühren und Vermarktungskosten, wie sie gegebenenfalls zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden, nicht inbegriffen.

2. Es gelten folgende Paritätspreise für Weizen, lose:

- a. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, Lager Vancouver, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 gültigen Höchstpreise für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur.
- b. Als Paritätshöchstpreis für faq Weizen, fob Australien, französischen Weizen nach Muster (Mindesthektolitergewicht 76 kg, Protein-Mindestgehalt 10 %, Höchstbesatz 2 %, Höchstwassergehalt 15 %), fob französische Häfen, und faq Erstklass-Weizen, fob Uruguay, gilt der niedrigere der beiden anschliessend aufgeführten Preise, d. h.
 - aa. der gemäss Ziffer 1 oben gültige Höchstpreis für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet in australische resp. französische, resp. uruguayische Währung zum dannzumal vorherrschenden Wechselkurs oder
 - bb. der Preis fob Australien resp. Frankreich, resp. Uruguay, welcher im Bestimmungsland dem *c* & *f*-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreises für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Fort Arthur entspricht. Der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen, und dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, können diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrland im Preise berücksichtigt werden.
- c. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Golf- oder Atlantikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika, welcher im Bestimmungsland dem *c* & *f*-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreises für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Fort William/Port Arthur entspricht. Bei der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen, und dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, können diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrland im Preise berücksichtigt werden.

d. Der Paritätshöchstpreis für Nr. 1 Soft White Weizen oder Nr. 1 Hard Winter Weizen, Lager Pazifikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika, ist gleich dem gemäss Ziffer 1 oben gültigen Höchstpreise für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur, umgerechnet zum dannzumal vorherrschenden Wechselkurse, wobei Qualitätsunterschiede nach gegenseitiger Verständigung der betreffenden Ausfuhr- und Einfuhrländer im Preise berücksichtigt werden können.

8. Als Paritätsmindestpreise für Weizen, lose, für:

- a. Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, fob Vancouver;
- b. faq Weizen, fob Australien;
- c. französischer Weizen nach Muster (Mindesthektolitergewicht 76 kg, Protein-Mindestgehalt 10 %, Höchstbesatz 2 %, Höchstwassergehalt 15 %), fob französische Häfen;
- d. faq Erstklass-Weizen, fob Uruguay;
- e. Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Golf- oder Atlantikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika;
- f. Nr. 1 Soft White Weizen oder Nr. 1 Hard Winter Weizen, fob Pazifikhäfen der Vereinigten Staaten von Amerika

gelten die fob-Preise Vancouver, resp. Australien, resp. Frankreich, resp. Uruguay, resp. Golf- und Atlantikhäfen der USA., resp. Pazifikhäfen der USA., welche im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland dem c & f-Gegenwert des gemäss Ziffer 1 oben für Nr. 1 Manitoba Northern Weizen, lose, Lager Fort William/Port Arthur gültigen Mindestpreis entsprechen. Bei der Berechnung sind die dannzumal geltenden Transportkosten und Wechselkurse zugrunde zu legen, und dort, wo Qualitätsunterschiede anerkannt sind, können diese nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ausfuhr- und Einfuhrland im Preise berücksichtigt werden.

4. Das Exekutivkomitee kann nach Rücksprache mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise an jedem beliebigen Datum nach dem 1. August 1949 irgendeine Weizensorte, die in Ziffern 2 und 3 oben nicht aufgeführt ist, anerkennen und die ihr entsprechenden Paritäts-Mindest- und -Höchstpreise festsetzen. Bis zur erfolgten Anerkennung einer Weizensorte, für welche noch keine Paritätspreise festgesetzt sind, werden provisorische Mindest- und Höchstpreise bestimmt. Als Vergleichsbasis bei der Festsetzung dieser provisorischen Preise dienen die Mindest- oder Höchstpreise derjenigen anerkannten Weizensorte, welche der in Frage stehenden am ähnlichsten ist. Dabei können angemessene Zuschläge oder Abzüge gemacht werden.

5. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland dem Exekutivkomitee darlegt, dass ein gemäss Ziffern 2, 3 oder 4 oben festgesetzter Paritätspreis im Hinblick auf die bestehenden Transportkosten oder Wechselkurse oder Marktzuschläge oder -abzüge nicht mehr angemessen ist, so muss das Exekutivkomitee die

Angelegenheit überprüfen. Es kann nach Beratung mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise die ihm wünschenswert erscheinende Anpassung anordnen.

6. Wenn eine Meinungsverschiedenheit über die Frage der in Ziffern 4 und 5 oben erwähnten Zuschläge oder Abzüge zu den gemäss Ziffern 2, 3 und 4 oben festgesetzten Paritätspreisen einer Weizensorte entsteht, so muss das Exekutivkomitee, wenn es von einem der interessierten Ausfuhr- oder Einfuhrländer dazu aufgefordert wird, nach Beratung mit dem Konsultativkomitee für Paritätspreise einen Entscheid treffen.

7. Alle Entscheide, die das Exekutivkomitee gemäss Ziffern 4, 5 und 6 des vorliegenden Artikels fällt, sind für sämtliche Ausfuhr- und Einfuhrländer verbindlich. Es steht aber jedem Lande frei, wenn es sich durch einen solchen Entscheid benachteiligt fühlt, beim Rate die Wiedererwägung des Entscheides zu verlangen.

8. Um die Abschlüsse von Weizengeschäften zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern zu beidseitig annehmbaren Preisen tunlichst zu fördern und zu unterstützen, sollen sich die Ausfuhr- und Einfuhrländer bemühen, ihre Landwirtschafts- und Preispolitik so zu führen, dass die freie Preisbewegung zwischen Mindest- und Höchstpreisen für Weizengeschäfte zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern nicht gestört wird. Dabei wahren sie sich aber die vollständige Handlungsfreiheit in der Zielsetzung und Handhabung der internen Landwirtschafts- und Preispolitik. Fühlt sich ein Ausfuhr- oder Einfuhrland durch eine solche interne Massnahme in seinen Interessen verletzt, so kann es den Fall dem Rate vorlegen. Der Rat überprüft die vorgebrachte Beschwerde und erstattet darüber Bericht.

Art. VII

Vorräte

1. Jedes Ausfuhrland hat sich zur Sicherung der Weizenversorgung der Einfuhrländer anzustrengen, seine Lager an Weizen alter Ernte auf Ende des für es gültigen Erntejahres auf einer Höhe zu halten, die Gewähr bietet, dass es die ihm durch dieses Abkommen auferlegten Garantieverkäufe für jedes nachkommende Jahr erfüllen kann.

2. Wenn ein Ausfuhrland wegen Missernte unter Berufung auf Artikel X von seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise entlastet zu werden wünscht, soll der Rat, bevor er einem solchen Begehren entspricht, den Bemühungen des betreffenden Landes, angemessene Vorräte zu halten gemäss Ziffer 1 oben, seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

3. Unverhältnismässig grosse Schwankungen in den Weizenkäufen zu Beginn und am Ende des Erntejahres gefährden die durch dieses Abkommen angestrebte Preisstabilisierung und erschweren die Erfüllung der Garantiequoten für alle Ausfuhr- und Einfuhrländer. Um solche Schwankungen zu

vermeiden, müssen die Einfuhrländer bestrebt sein, jederzeit angemessene Vorräte zu halten.

4. Wenn ein Einfuhrland unter Berufung auf Artikel XII den Beistand des Rates beansprucht, so soll dieser, bevor er dem Begehren entspricht, den Bemühungen des betreffenden Landes, angemessene Vorräte zu halten gemäss Ziffer 3 dieses Artikels, seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Art. VIII

Meldepflicht an den Rat

Die Ausfuhr- und Einfuhrländer erteilen dem Rat innert der von ihm angesetzten Fristen alle Auskünfte, welche er im Zusammenhang mit dem Vollzuge dieses Abkommens wünscht.

3. Teil

Anpassung der Garantiequoten

Art. IX

Anpassung der Garantiequoten im Falle der Nichtbeteiligung oder des Rücktrittes von Ländern

1. Wenn die Summe der im Anhang A zu Artikel III angegebenen Garantiekäufe nicht mehr mit derjenigen der im Anhang B zu Artikel III angegebenen Garantieverkäufen übereinstimmt, weil einer der in einem der beiden Anhänge aufgeführten Staaten *a.* das Abkommen nicht unterzeichnet oder *b.* keine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder *c.* den Rücktritt vom Abkommen gemäss Artikel XXIII, Ziffern 5, 6 oder 7, erklärt oder *d.* gemäss Artikel XIX davon ausgeschlossen wird oder *e.* vom Rate gemäss Artikel XIX der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der ihm durch dieses Abkommen auferlegten Garantiequoten schuldig befunden wird, so muss der Rat, ohne dass dadurch das Recht eines Staates, gemäss Artikel XXII, Ziffer 6, vom Abkommen zurückzutreten, präjudiziert wird, die verbleibenden Garantiequoten so ausgleichen, dass die Summen in Anhang A und B miteinander übereinstimmen.

2. Wenn der Rat nicht mit je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrländer anders entscheidet, wird ein solcher Ausgleich so geschaffen, dass die Garantiequoten je nach der Sachlage entweder in Anhang A oder Anhang B pro rata um soviel herabgesetzt werden, dass die Gesamtsumme der in Anhang A aufgeführten Zahlen mit derjenigen in Anhang B übereinstimmt.

3. Bei der Vornahme solcher Anpassungen muss der Rat sich immer vor Augen halten, dass die Aufrechterhaltung eines möglichst hohen Standes der Garantieverkäufe und -käufe erwünscht ist.

Art. X

Anpassung der Garantiequoten im Falle einer Missernte oder der Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven

1. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland, welches die ihm durch das vorliegende Abkommen auferlegten Verpflichtungen für ein einzelnes Erntejahr nicht glaubt erfüllen zu können wegen Missernte im Falle eines Ausfuhrstaates oder wegen der Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven im Falle eines Einfuhrlandes soll die Angelegenheit dem Rate unterbreiten.

2. Wird die Notwendigkeit des Schutzes der Zahlungsbilanz oder der monetären Reserven geltend gemacht, so lässt der Rat die Frage, ob und in welchem Umfange diese Notwendigkeit besteht, vom internationalen Währungsfonds begutachten, sofern der vorstellig gewordene Staat Mitglied des Fonds ist. Das Gutachten des internationalen Währungsfonds und alle ihm sachdienlich erscheinenden Tatsachen müssen bei einem Entscheide gebührend berücksichtigt werden.

3. Der Rat bespricht die ihm gemäss Ziffer 1 hiavor unterbreitete Angelegenheit eingehend mit dem vorstellig gewordenen Staate und entscheidet, ob das Gesuch begründet sei. Ist dies der Fall, so bestimmt er, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der vorstellig gewordene Staat für das betreffende Erntejahr von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner Garantiequote befreit werden soll. Der Rat eröffnet dem vorstellig gewordenen Staate den von ihm getroffenen Entscheid.

4. Entscheidet der Rat, dass der vorstellig gewordene Staat für das betreffende Erntejahr von der Verpflichtung zur Erfüllung seiner Garantiequote *gänzlich* oder teilweise zu befreien sei, so wird folgendes Verfahren eingeschlagen:

- a. Der Rat ersucht die andern Länder, und zwar die Ausfuhrländer, wenn ein Ausfuhrland vorstellig wurde, oder die Einfuhrländer, wenn ein Einfuhrland vorstellig geworden ist, ihre Garantiequoten für das betreffende Erntejahr um soviel heraufzusetzen, als die dem vorstellig gewordenen Staat zugebilligte Reduktion ausmacht. Wenn aber ein Einfuhrland innert der vom Rate festzusetzenden Rekursfrist gegen die Erhöhung der Garantiequote eines Ausfuhrlandes Einsprache erhebt, indem es geltend macht, dass dadurch seine Zahlungsbilanzschwierigkeiten grösser würden, so kann an einer solchen Erhöhung nur festgehalten werden, wenn ihr der Rat mit einer Mehrheit von je Zweidritteln der abgegebenen Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrländer zustimmt.
- b. Kann die dem Einfuhrland zugebilligte Reduktion der Garantiequote auf die unter a oben vorgesehene Art und Weise nicht vollständig ausgeglichen werden, so ersucht der Rat die Ausfuhrländer, wenn ein Einfuhrland vorstellig wurde, oder die Einfuhrländer, wenn ein Ausfuhrland vorstellig geworden ist, ihre Garantiequoten für das betreffende

Erntejahr um soviel herabzusetzen, als die dem vorstellig gewordenen Staate zugebilligte Reduktion ausmacht. Dabei ist der Ausgleich, soweit er durch das in lit. *a* hievor angegebene Verfahren bereits geschaffen wurde, zu berücksichtigen.

- c. Wenn die von den Ausfuhr- und Einfuhrländern dem Rat unterbreiteten Angebote, ihre Garantiequoten gemäss lit. *a* hievor zu erhöhen oder gemäss lit. *b* hievor herabzusetzen, mehr als die dem Gesuchsteller zugestandene Reduktion ausmachen, so sollen, wenn der Rat nicht anders entscheidet, die Garantiequoten der Staaten, die solche Angebote gemacht haben, pro rata je nachdem erhöht oder herabgesetzt werden mit dem Vorbehalt, dass die Erhöhung oder die Reduktion der Garantiequote jedes solchen Staates nicht grösser sein soll als sein Angebot.
- d. Wenn die dem vorstellig gewordenen Staate an seiner Garantiequote zugebilligte Reduktion vermittelst der unter lit. *a* und *b* hievor beschriebenen Verfahren nicht vollständig ausgeglichen werden kann, so soll der Rat, je nachdem der Gesuchsteller ein Ausfuhr- oder ein Einfuhrland ist, die Garantiequoten im ersteren Falle im Anhang A und in letzterem Falle im Anhang B zu Artikel III für das betreffende Erntejahr um soviel herabsetzen, dass das Total des einen Anhangs mit dem des andern übereinstimmt. Wenn die Ausfuhrländer im Falle einer Reduktion im Anhang B oder die Einfuhrländer im Falle einer Reduktion im Anhang A nichts anderes vereinbaren, erfolgt die Herabsetzung der Garantiequoten auf einer pro-rata-Basis, wobei bereits gemäss Ziffer 2 hievor gemachte Reduktionen in Anrechnung gebracht werden müssen.

Art. XI

Erhöhung der Garantiequoten bei gegenseitigem Einverständnis

Der Rat kann jederzeit auf Wunsch eines Ausfuhr- oder Einfuhrlandes eine Erhöhung der Zahlen in einem der Anhänge zu Artikel III für die restliche Geltungsdauer dieses Abkommens gutheissen, wenn eine entsprechende Erhöhung für die gleiche Zeitspanne im andern Anhang vorgenommen wird, vorausgesetzt, dass die Ausfuhr- und Einfuhrländer, deren Quoten dadurch geändert werden, einverstanden sind.

Art. XII

Zusätzliche Käufe im Falle eines dringenden Bedarfes

Wenn ein Einfuhrland einen dringenden Weizenbedarf, der in seinem Territorium entstanden ist oder zu entstehen droht, decken muss, so kann es den Rat um Beistand für die Beschaffung von Weizen zusätzlich zu seinen Garantiekäufen ersuchen. Nach sorgfältiger Prüfung eines solchen Gesuches kann der Rat die Garantiequoten der übrigen Einfuhrländer pro rata um diejenige Menge herabsetzen, welche nach seinem Ermessen erforderlich ist, um der Notlage, die durch den dringenden Bedarf entstanden ist, zu be-

gegenen, vorausgesetzt, dass der Rat anerkennt, dass keine andere Möglichkeit zur Behebung des Notfalles besteht. Eine solche Reduktion der Garantiekäufe kann nur beschlossen werden, wenn sich sowohl die Ausfuhr- als auch die Einfuhrländer mit je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklären.

4. Teil

Verwaltung

Art. XIII

Der Rat

A. Konstitution

1. Ein internationaler Weizenrat, dessen Aufgabe in der Betreuung des vorliegenden Abkommens besteht, ist hiermit konstituiert.

2. Jedes Ausfuhr- und jedes Einfuhrland ist stimmberechtigtes Mitglied des Rates und kann sich an dessen Sitzungen durch einen Delegierten, einen Stellvertreter und Experten vertreten lassen.

3. Jedes Land, welches der Rat als irregulären Weizenexporteur oder Weizenimporteur anerkennt, kann nichtstimmberechtigtes Mitglied des Rates werden, vorausgesetzt, dass es die in Artikel VIII vorgeschriebenen Verpflichtungen anerkennt und falls es sich bereit erklärt, die Mitgliederbeiträge, die durch den Rat festgesetzt werden, zu bezahlen. Jedes Land, welches nichtstimmberechtigtes Mitglied des Rates ist, kann sich an dessen Sitzungen durch einen Delegierten vertreten lassen.

4. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinigten Nationen (FAO), die internationale Handelsorganisation (ITO), das interimistische Koordinationskomitee für das internationale Warenabkommen und von anderen zwischenstaatlichen Organisationen diejenigen, welche der Rat beizuziehen wünscht, sind berechtigt, einen nicht stimmberechtigten Vertreter an die Sitzungen des Rates zu delegieren.

5. Der Rat wählt für jedes Erntejahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

B. Befugnisse und Aufgaben

6. Der Rat stellt eine Geschäftsordnung auf.

7. Der Rat führt die im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Abkommens erforderlichen Register. Er kann sich überdies jede ihm in diesem Zusammenhange erwünschte Dokumentation beschaffen.

8. Der Rat gibt einen Jahresbericht heraus; er kann auch über andere im Interessenkreis des vorliegenden Abkommens liegende Gegenstände Veröffentlichungen herausgeben.

9. Der Rat kann nach Rücksprache mit dem internationalen Weizenrate, der gemäss dem im Juni 1942 genehmigten und im Juni 1946 ergänzten Ver-

einbarungsprotokoll ernannt wurde, die Akten und alle Aktiven und Passiven dieser Institution übernehmen.

10. Dem Rate sind ausser den hier aufgeführten auch alle übrigen Befugnisse und Funktionen zugewilligt, die er zum Vollzuge der Bestimmungen dieses Abkommens für nötig erachtet.

11. Der Rat kann auf Grund von je zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Ausfuhr- und Einfuhrländer beschliessen, die Ausübung irgendeiner seiner Befugnisse und Aufgaben zu übertragen. Der Rat kann auf Grund eines einfachen Mehres eine solche Übertragung jederzeit rückgängig machen. Jeder Entscheid, der kraft vom Rate gemäss diesem Abschnitt übertragener Befugnisse und Aufgaben getroffen wurde, muss vom Rate wieder erwogen werden, wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland einen entsprechenden Antrag innerhalb der vom Rate festzusetzenden Rekursfrist stellt. Jeder Entscheid, gegen welchen innert der vorgeschriebenen Frist keine Einsprache erhoben wurde, ist verbindlich für alle Ausfuhr- und Einfuhrländer.

C. Stimmabgabe

12. Die Einfuhrländer verfügen über 1000 Stimmen, welche unter ihnen verteilt werden im Verhältnis ihrer Garantiekäufe zur Summe aller Garantiekäufe für das betreffende Erntejahr. Die Ausfuhrländer verfügen ebenfalls über 1000 Stimmen, die nach dem gleichen Prinzip, aber auf Grund der Garantieverkäufe verteilt sind. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland hat mindestens eine Stimme. Es gibt keine Bruchteilstimmen.

13. Wenn eine Änderung in den Garantiekäufen oder -verkäufen für das laufende Erntejahr eintritt, muss der Rat die Stimmen in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Ziffer 12 hievon neu verteilen.

14. Wenn ein Ausfuhr- oder ein Einfuhrland sein Stimmrecht gemäss Artikel XVII, Ziffer 5, verliert oder wenn ihm gemäss Artikel XIX, Ziffer 3, das Stimmrecht entzogen wird, so muss der Rat die Stimmen neu verteilen, und zwar so, als ob dem betreffenden Lande keine Garantiequote für das laufende Erntejahr zugeteilt wäre.

15. Der Rat fällt seine Entscheide auf Grund eines einfachen Mehres der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der Fälle, die in diesem Abkommen besonders aufgeführt sind.

16. Ein Ausfuhrland kann ein anderes Ausfuhrland und ein Einfuhrland kann ein anderes Einfuhrland ermächtigen, seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht an irgendeiner Sitzung oder auch an mehreren Sitzungen des Rates auszuüben. Dem Rate soll eine von ihm als formgerecht anerkannte Ermächtigungsurkunde vorgelegt werden.

D. Sessionen

17. Der Rat tritt in jeder Hälfte des Erntejahres mindestens einmal und sonst, wenn immer der Präsident es verfügt, zusammen.

18. Der Präsident muss den Rat zu einer Session einberufen, wenn er
- von 5 Delegierten von Ausfuhr- und Einfuhrländern oder
 - vom Delegierten oder den Delegierten eines oder mehrerer Ausfuhr- und Einfuhrländer, welche über mindestens 10 % aller Stimmen verfügen, oder
 - vom Exekutivkomitee dazu aufgefordert wird.

E. Quorum

19. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die an der Sitzung anwesenden Delegierten eine Stimmenzahl vertreten, die dem einfachen Mehr der Stimmen der Ausfuhrländer und dem einfachen Mehr der Stimmen der Einfuhrländer entspricht.

F. Sitz

20. Der Rat bestimmt im Juli 1949 seinen provisorischen Sitz. Der Rat wählt, sobald er den Zeitpunkt für gekommen hält, seinen ständigen Sitz, nachdem er mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinigten Nationen Fühlung genommen hat.

G. Rechtliche Handlungsfähigkeit

21. Der Rat hat im Hoheitsgebiet jedes Ausfuhr- und Einfuhrlandes die rechtliche Handlungsfähigkeit, die er für die Erledigung der ihm durch dieses Abkommen überbundenen Aufgaben benötigt.

H. Entscheide

22. Jedes Ausfuhr- und Einfuhrland anerkennt alle Entscheide des Rates gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens als verbindlich.

Art. XIV

Das Exekutivkomitee

1. Der Rat ernennt ein Exekutivkomitee. Im Exekutivkomitee sind 3 Ausfuhr- und höchstens 7 Einfuhrländer vertreten, welche jährlich von den Ausfuhr- resp. Einfuhrländern gewählt werden. Der Rat ernennt den Präsidenten des Exekutivkomitees und kann einen Vizepräsidenten bestimmen.

2. Das Exekutivkomitee arbeitet gemäss den allgemeinen Instruktionen des Rates und ist ihm verantwortlich. Es hat neben den ihm durch dieses Abkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen und Aufgaben auch solche, die ihm der Rat gemäss Artikel XIII, Ziffer 11, überträgt.

3. Innerhalb des Exekutivkomitees haben die Ausfuhrländer gleichviel Stimmen wie die Einfuhrländer. Es steht im freien Ermessen der Ausfuhrländer, die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen unter sich vorzunehmen

mit dem Vorbehalt, dass keines von ihnen mehr als 40 % der den Ausfuhrländern zustehenden Stimmen auf sich vereinigen darf. Es steht im freien Ermessen der Einfuhrländer, die Verteilung der ihnen zustehenden Stimmen unter sich vorzunehmen mit dem Vorbehalt, dass keines von ihnen mehr als 40 % der den Einfuhrländern zustehenden Stimmen auf sich vereinigen darf.

4. Der Rat erstellt eine Verordnung über den Abstimmungsmodus im Exekutivkomitee. Überdies steht es ihm frei, auch andere ihm gutscheinende Vorschriften betreffend die Geschäftsführung im Exekutivkomitee zu erlassen. Das Exekutivkomitee fällt seine Entscheide auf Grund des gleichen Stimmenmehr, das im vorliegenden Abkommen für gleichartige Geschäfte des Rates vorgeschrieben ist.

5. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland darf sich ohne Stimmrecht an einer Diskussion vor dem Exekutivkomitee beteiligen, auch wenn es nicht Mitglied des letzteren ist, vorausgesetzt, dass das Exekutivkomitee findet, die behandelte Frage berühre die Interessen des betreffenden Landes.

Art. XV

Das Konsultativkomitee für Paritätspreise

Der Rat ernennt ein Konsultativkomitee für Paritätspreise, das sich aus Vertretern von 3 Ausfuhr- und 3 Einfuhrländern zusammensetzt.

Dieses Konsultativkomitee hat den Rat und das Exekutivkomitee über die in Artikel VI, Ziffern 4, 5 und 6, erwähnten Gegenstände sowie bezüglich anderer ihm zum Studium überwiesener Fragen zu beraten. Der Präsident des Konsultativkomitees wird durch den Rat ernannt.

Art. XVI

Das Sekretariat

1. Dem Rate steht ein Sekretariat zur Verfügung, bestehend aus einem Sekretär und dem für die Arbeit des Rates und der Komitees erforderlichen Personal.

2. Der Rat stellt den Sekretär an und umschreibt seine Pflichten.

3. Das Personal wird vom Sekretär angestellt gemäss den vom Rate erlassenen Richtlinien.

Art. XVII

Finanzielles

1. Die Auslagen für Delegierte, für Mitglieder des Exekutivkomitees und des Konsultativkomitees für Paritätspreise werden von den durch sie vertretenen Regierungen getragen. Alle übrigen Auslagen, die aus der Verwaltung dieses Abkommens erwachsen, einschliesslich der Kosten für das Sekretariat und der Entschädigung, welche der Rat seinem Präsidenten oder seinem Vize-

präsidenten zusprechen mag, werden aus den jährlichen Beiträgen der Ausfuhr- und Einfuhrländer bestritten. Für jedes Erntejahr wird der Beitrag eines Landes entsprechend der Stimmenzahl bestimmt, über welche es bei der Festsetzung des Budgets für das betreffende Erntejahr verfügt.

2. Der Rat genehmigt sein Budget für das am 31. Juli 1950 ablaufende Erntejahr in seiner ersten Session und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrland zu erbringenden Kostenbeitrag fest.

3. In seiner ersten Session in der zweiten Hälfte des Erntejahres genehmigt der Rat das Budget für das nachfolgende Erntejahr und setzt den von jedem Ausfuhr- und Einfuhrland zu leistenden Beitrag fest.

4. Der erste Beitrag jeden Ausfuhr- oder Einfuhrlandes, welches sich dem vorliegenden Abkommen gemäss Artikel XXI angeschlossen hat, wird entsprechend der Anzahl Stimmen, über die es verfügt, und gemäss der Zeitspanne vom Beitritt bis zu Beginn des nächsten Erntejahres festgesetzt. Die Beiträge, die den andern Ausfuhr- und Einfuhrländern für das laufende Erntejahr bereits auferlegt wurden, werden hievon nicht berührt.

5. Die Beiträge müssen sofort nach ihrer Festsetzung bezahlt werden. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland, das seinen Beitrag innerhalb Jahresfrist seit der Festsetzung nicht einbezahlt hat, bleibt von der Ausübung seines Stimmrechtes suspendiert, bis der Beitrag bezahlt ist. Seine übrigen Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen bleiben jedoch unverändert in Kraft. Gemäss Artikel XIII, Ziffer 14, nimmt der Rat eine neue Verteilung der Stimmen desjenigen Landes vor, welches in seinem Stimmrecht suspendiert werden musste.

6. Der Rat muss jedes Erntejahr eine geprüfte Aufstellung über alle seine Einnahmen und Ausgaben während des vorhergegangenen Erntejahres veröffentlichen.

7. Die Regierung des Landes, in welchem der Rat seinen vorübergehenden oder ständigen Sitz hat, soll die Saläre, die vom Rate an sein Personal ausbezahlt werden, steuerfrei erklären. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht unbedingt auch auf die eigenen Staatsangehörigen.

8. Im Falle, dass das vorliegende Abkommen ausser Kraft tritt, trifft der Rat, bevor er sich auflöst, die nötigen Massnahmen zur Begleichung seiner Passiven und zur Übergabe seiner Akten und Aktiven.

Art. XVIII

Zusammenarbeit mit andern zwischenstaatlichen Organisationen

1. Der Rat trifft alle Vorkehren, die zur Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Vereinigten Nationen, ihren Spezialorganisationen und andern zwischenstaatlichen Organisationen erforderlich sind.

2. Gelangt der Rat zur Auffassung, dass irgendwelche Bestimmungen dieses Abkommens mit den Forderungen, welche die Vereinigten Nationen

durch ihre Organe und Spezialorganisationen über zwischenstaatliche Warenabkommen aufstellen, materiell unvereinbar sind, so ist dieser Umstand als Hinderungsgrund für die Durchführung dieses Abkommens zu betrachten, in welchem Falle das durch Artikel XXII, Ziffern 3, 4 und 5, vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen ist.

Art. XIX

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens, welche nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, und jede Beschwerde darüber, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland den ihm durch dieses Abkommen überbundenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, soll auf Wunsch jedes Ausfuhr- oder Einfuhrlandes, das am Streitfalle beteiligt oder Beschwerdeführer ist, dem Räte unterbreitet werden, welcher einen Entscheid über die Angelegenheit fällt.

2. Ein Ausfuhr- oder Einfuhrland kann nur auf Grund je der Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen einer Widerhandlung gegen dieses Abkommen schuldig befunden werden. Jeder Befund darüber, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland das vorliegende Abkommen verletzt hat, muss die Art des Verstosses genau umschreiben, und wenn der Verstoss die Nichterfüllung der Garantiequote in sich schliesst, so ist die Menge der nicht erfüllten Garantiequote anzugeben.

3. Wenn der Rat befindet, dass ein Ausfuhr- oder Einfuhrland eine Verletzung dieses Abkommens begangen hat, so kann er dem betreffenden Lande auf Grund je der Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen das Stimmrecht entziehen, bis es seine Verpflichtungen erfüllt hat, oder er kann das betreffende Land vom Abkommen ausschliessen.

4. Wenn einem Ausfuhr- oder Einfuhrlande das Stimmrecht gemäss dem vorliegenden Artikel entzogen wird, so sollen die Stimmen gemäss Artikel XIII, Ziffer 14, neu verteilt werden. Wenn ein Ausfuhr- oder Einfuhrland der teilweisen oder gänzlichen Nichterfüllung seiner Garantiequote schuldig befunden oder vom Abkommen ausgeschlossen wird, so müssen die verbleibenden Garantiequoten gemäss Artikel IX angepasst werden.

5. Teil

Schlussbestimmungen

Art. XX

Unterzeichnung, Ratifizierung und Inkrafttreten des Abkommens

1. Dieses Abkommen liegt für die Regierungen der im Anhang A und B zu Artikel III aufgeführten Staaten bis zum 15. April 1949 zur Unterschrift auf.

2. Das vorliegende Abkommen unterliegt der formellen Ratifikation seitens der Signatarstaaten nach Massgabe ihrer einschlägigen Verfassungsbestimmungen. Die Ratifikationsurkunden müssen, die Bestimmungen von Ziffer 4 dieses Artikels vorbehalten, bis spätestens am 1. Juli 1949 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert sein.

3. Vorausgesetzt, dass die Regierungen von den in den beiden Anhängen A und B zu Artikel III aufgeführten Staaten, die für mindestens 70 % der Garantiekäufe und 80 % der Garantieverkäufe verantwortlich sind, das vorliegende Abkommen bis zum 1. Juli 1949 ratifiziert haben, treten der 1., 3., 4. und 5. Teil des Abkommens für diese Regierungen am 1. Juli 1949 in Kraft. Der Rat bestimmt ein Datum, nicht später als der 1. September 1949, an welchem der 2. Teil dieses Abkommens für die Regierungen, die ihre Ratifikationsurkunden deponiert haben, in Rechtskraft erwächst.

4. Der Rat kann einem Signatarstaat, welcher dieses Abkommen bis zum 1. Juli 1949 nicht ratifiziert hat, eine Fristverlängerung zur Hinterlegung der Ratifikationsurkunden einräumen. Der 1., 3., 4. und 5. Teil dieses Abkommens werden für einen solchen Staat am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde rechtswirksam, der 2. Teil am Tage, welcher gemäss Ziffer 3 des vorliegenden Artikels bestimmt wird.

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika macht allen Signatarstaaten Mitteilung von jeder Unterzeichnung und Ratifizierung dieses Abkommens.

Art. XXI

Nachträglicher Beitritt

Wenn sich je zwei Drittel der von den Ausfuhr- und Einfuhrländern abgegebenen Stimmen dafür aussprechen, kann der Rat jeder Regierung, die nicht bereits Mitglied ist, den nachträglichen Beitritt zum vorliegenden Abkommen bewilligen und die Bedingungen für einen solchen Beitritt festlegen. Der nachträgliche Beitritt ist vollzogen, sobald die Ratifikationsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika deponiert ist. Diese gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Staaten Kenntnis von der Aufnahme.

Art. XXII

Dauer, Änderung, Rücktritt und Ausserkrafttreten

1. Das vorliegende Abkommen bleibt bis zum 31. Juli 1953 in Kraft.

2. Der Rat wird bis spätestens zum 31. Juli 1952 den Regierungen der Ausfuhr- und Einfuhrländer seine Vorschläge betreffend eine allfällige Erneuerung dieses Abkommens unterbreiten.

3. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung des Rates die Durchführung dieses Abkommens hindern oder gefährden, so kann der Rat mit je

der einfachen Mehrheit der den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern zustehenden Stimmen den Ausfuhr- und Einfuhrländern eine Änderung des Abkommens vorschlagen.

4. Der Rat kann eine Frist ansetzen, innert welcher ihm jedes Ausfuhr- und Einfuhrland mitzuteilen hat, ob es einer solchen Änderung beipflichtet oder nicht. Eine derartige Änderung wird rechtswirksam, wenn sie von Ausfuhr- und Einfuhrländern, die über je zwei Drittel der Stimmen verfügen, angenommen wird.

5. Jedem Ausfuhr- und Einfuhrland, welches der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seine Zustimmung zu einer solchen Änderung des Statutes bis zum Tage ihres Inkrafttretens nicht hat zukommen lassen, steht es frei, vom vorliegenden Abkommen auf Ende des laufenden Erntejahres zurückzutreten, nachdem es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika seine schriftliche Kündigung, die der Rat für jeden Fall verlangen kann, eingereicht hat. Für alle aus diesem Abkommen entstandenen Verbindlichkeiten, denen der austretende Staat bis zum Ende des laufenden Erntejahres nicht nachgekommen ist, bleibt er weiterhin haftbar.

6. Jedes Ausfuhrland, das seine Interessen durch die Nichtbeteiligung oder durch den Rücktritt eines der im Anhang A zu Artikel III aufgeführten Staaten ernstlich beeinträchtigt erachtet, und jedes Einfuhrland, das seine Interessen durch die Nichtbeteiligung oder durch den Rücktritt eines der im Anhang B zu Artikel III aufgeführten Staaten ernstlich beeinträchtigt erachtet, kann, wenn der betreffende Staat für mindestens 5 % der Garantiekäufe bzw. Garantieverkäufe verantwortlich ist, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten, wenn es der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 1. September 1949 oder an einem früheren Datum, das der Rat mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der von den Ausfuhr- bzw. Einfuhrländern abgegebenen Stimmen festsetzen kann, eine Kündigung zukommen lässt.

7. Jedes Ausfuhr- oder Einfuhrland, das seine nationale Sicherheit durch den Ausbruch von Feindseligkeiten als bedroht erachtet, hat das Recht, unter Wahrung einer 30tägigen Kündigungsfrist vom Abkommen vermittelst schriftlicher Mitteilung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zurückzutreten.

8. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Staaten Kenntnis von jeder Mitteilung oder jedem Rücktritt, die sie gemäss dem vorliegenden Artikel erhalten hat.

Art. XXIII

Anwendungsgebiet

1. Jede Regierung kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung oder des nachträglichen Beitritts zum vorliegenden Abkommen die ihr durch dieses Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten als nicht

anwendbar erklären für alle oder irgendwelche ihrer überseeischen Territorien, für deren aussenpolitische Belange sie verantwortlich ist.

2. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten gelten für alle Territorien, für deren aussenpolitische Belange eine Regierung verantwortlich ist, mit Ausnahme jener Gebiete, für welche eine entsprechende Erklärung gemäss Ziffer 1 hievor abgegeben wurde.

3. Jede Regierung kann jederzeit, nachdem sie das vorliegende Abkommen ratifiziert hat oder ihm nachträglich beigetreten ist, unter Bekanntgabe an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklären, dass die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten für alle oder irgendwelche Territorien anwendbar seien in bezug auf die sie eine Erklärung gemäss Ziffer 1 hievor abgegeben hat.

4. Jede Regierung kann, indem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ein Kündigungsschreiben überreicht, den Rücktritt aller oder irgendwelcher Territorien, für die sie aussenpolitisch verantwortlich ist, erklären.

5. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gibt allen Signatar- und nachträglich beigetretenen Regierungen Kenntnis von Erklärungen und Mitteilungen, die sie gemäss vorliegendem Artikel erhält.

Zur Beurkundung dessen haben die von ihren Regierungen dazu gebührend ermächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen an dem ihrer Unterschrift beigesetzten Datum unterzeichnet.

Ausgefertigt heute, am 23. März 1949, in Washington, in englischer und französischer Sprache. Beide Texte sind authentisch. Das Original ist in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, welche beauftragt wird, an alle Signatar- und später beitretenden Regierungen beglaubigte Kopien zu überweisen.

(Es folgen die Unterschriften)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des am 23. März 1949 in Washington abgeschlossenen internationalen Weizenabkommens (Vom 21. April 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5625
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1949
Date	
Data	
Seite	801-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 619

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.